

LUDWIG SCHMUGGE · ZÜRICH

Bischofs- und Papstwahl im Mittelalter

Wesentliche Anstöße zur Entwicklung des modernen demokratischen Wahlverfahrens (etwa des Grundsatzes: One man, one vote) lieferte die kirchliche Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Besonders deutlich kann dieser Umstand in positiver wie in negativer Hinsicht am Beispiel der Entwicklung von Papst- und Bischofswahlen aufgezeigt werden. Schon bald nach der Anerkennung des Christentums als alleiniger Staatsreligion im Jahre 380 setzte sich in der Kirche die Überzeugung durch, daß ihre Ämter nicht durch irgendeine autoritäre Form besetzt werden dürften (etwa durch Designation des scheidenden Amtsinhabers oder Ernennung durch den Kaiser), sondern durch eine Wahl. Dem lag die Gewißheit zugrunde, daß jede Besetzung eines geistlichen Amtes im Prinzip darin bestand, die von Gott für die Leitung vorbestimmte Person zu finden. In der alten Kirche war der »würdige Bischof« (Klaus Schatz) gefragt, nicht die verfassungstechnisch eindeutige Abgrenzung eines Wahlgremiums. Deshalb ist die ideale und genuin kirchliche Erhebungsform eine sich in einem einmütigen Entscheid manifestierende Inspirationswahl (oder mit den Worten Gregors d. G.: *In scissura mentium Deus non est*). Die Anrufung des Heiligen Geistes vor jedem kirchlichen Wahlakt gibt der Hoffnung auf eine derartige Entscheidung Ausdruck.

1. Bischofswahlen

In der Zeit bis um 500 spielten zwei Faktoren bei der Erhebung eines Bischofs die entscheidende Rolle: die ortskirchliche Mitbestimmung und die hierarchische Kontrolle durch das regionale Kollegium der Bischöfe. Das von Cyprian von Karthago (248–258) geforderte Zusammenspiel von Zeugnis des Ortsklerus über die Kandidaten (*testimonium*), Zustimmung

mung des Volkes (*suffragium*) und entscheidendem Wort (*iudicium*) der Nachbarbischöfe scheint als Modell eines Erhebungsverfahrens im 3. und 4. Jahrhundert sowohl in Nordafrika wie in Gallien befolgt worden zu sein. Die Einbettung des Gemeindevorstehers in das Sozialgefüge der spätantiken Stadtgemeinde (Polis, Civitas) läßt es allerdings verständlich erscheinen, daß (wie auch bei den Ämtern des römischen Curriculum allgemein) Gruppeninteressen der führenden Familien bei einer Bischofs-erhebung nicht übergangen werden konnten. Deshalb ging die Führung der Wahl, die noch im 3. Jahrhundert beim Klerus gelegen hatte, mancherorts in die Hände der städtischen Honoratioren über. Auf der anderen Seite bestand die Gefahr einer Präponderanz der Metropolitane, welche die Bischofsstühle ihrer Provinzen unter ihre alleinige Kontrolle zu bringen versuchten. Dagegen ist bereits auf dem Konzil von Nicäa (325) Widerstand bezeugt, welches im Canon 4 anordnete, kein Bischof dürfe nur von *einem* anderen Bischof allein ordiniert werden, sondern möglichst von allen Mitbrüdern einer Provinz, mindestens jedoch von dreien.

Als im 5. und 6. Jahrhundert vor allem in Gallien Bischöfe mit Gewalt installiert wurden, protestierte der römische Bischof Leo I. (440–461) gegen diese Übergriffe und formulierte so bemerkenswerte Grundsätze, daß kein Bischof einer Gemeinde aufgezwungen werden dürfe (PL 54, 631 Bf.) oder daß, wer allen vorstehen soll, auch von allen gewählt werden soll (»Qui praefuturus est omnibus ab omnibus eligatur«, PL 54, 634 A). Da gerade in Gallien der Bischof oft der einzige Garant einer zerfallenden »staatlichen« Ordnung war, klappten Ideal und Wirklichkeit nicht selten auseinander. Ebenso war im Osten des Reiches, insbesondere in der Reichshauptstadt, die Macht des Kaisers derart dominierend, daß dort kaum ein Bischof gegen seinen Willen erhoben wurde. Hinzu kam, daß die Gemeinden als Wahlkörper zu groß wurden. Kaiser Justinian verfügte deshalb im Jahre 546 (Novelle 123) die Beschränkung des Mitspracherechts auf den Klerus und die Honoratioren der vakanten Gemeinde; sie sollten dem Konsekrator einen Dreivorschlag unterbreiten, aus welchem dieser den würdigsten, mindestens 35 Jahre alten Kandidaten auszuwählen und zu ordinieren hatte. Im Osten ging so die Gemeindevahl im Laufe des 7. Jahrhunderts weitgehend verloren.

In den christianisierten Germanenreichen des Westens wurde das altkirchliche Erfordernis einer Wahl durch »Klerus und Volk« zwar durch Synodaldekrete weiter tradiert, tatsächlich ging jedoch mit dem Zerfall der antiken Stadtkultur und der Etablierung einer agrarisch-feudalistischen Sozialordnung die Entscheidung über die Bestellung der Bischöfe letztlich auf den jeweiligen Herrscher über, so etwa auf die Merowinger in Gallien, die Ostgoten (seit Theoderich) und den Exarchen von Ravenna in Italien. Die Formel des Konzils von Orleans (549), ein Bischof sol-

le »mit dem Willen des Königs gemäß der Wahl von Klerus und Volk« (*cum voluntate regis iuxta electionem cleri et plebis*) gewählt werden (MGH Conc. I, 103), drückt dies sehr präzise aus. Tatsächlich stammten die meisten Bischöfe des Westens im Mittelalter aus dem jeweiligen Herrscher verbundenen Adelsfamilien, eine der damaligen sozialen Situation in politischer wie pastoraler Hinsicht durchaus angemessene Praxis. Erst die Kirchenreformer des 11. Jahrhunderts bestritten unter dem Postulat der absoluten Kirchenfreiheit (*libertas ecclesiae*) jegliches Besetzungsrecht einer weltlichen Gewalt auf die geistlichen Ämter.

Ausgehend von der Fiktion einer geistlichen Ehe zwischen dem Bischof und seiner Diözese schrieben die Reformer um Kardinal Humbert von Silva Candida und Papst Gregor VII. die freie Bischofswahl durch die Ortskirche auf ihre Fahnen, ohne die Mitwirkung von Laien in Betracht zu ziehen. Wohl mit Blick auf das geschlossene Gremium der Kardinäle als Papstwähler definierten die Päpste dann Ende des 12. Jahrhunderts das Domkapitel als gemeinrechtlich allein entscheidendes Organ der Bischofswahl (X 2.12.3). In der hochmittelalterlichen Adelskirche bildeten nämlich die Domkapitel ähnlich homogene Körperschaften wie in Rom das Kardinalskolleg. So nahmen in der Folgezeit im Westen die Domkapitel das Bischofswahlrecht wahr, ohne daß sich jedoch klare Kriterien entwickelt hätten und ohne daß die Päpste intervenierten. Erst seit dem 2. Konzil von Lyon von 1274 (Canon 8) galt – wie für die Papstwahl – auch für die Bischofswahl die Zweidrittelmehrheit als erforderlich; zuvor hatten die Kanonisten die einfache Mehrheit als ausreichend angesehen. Allerdings ging das Recht der Kontrolle seit Innozenz III. (1198–1216) vom Metropoliten auf den Papst über. Päpstliche Provisionen und Reservationen sowie Postulationen seitens der Kapitel brachten Rom indes immer stärker in das Besetzungsgeschäft. Häufige Appellationen der bei zwiespältigen Wahlen unterlegenen Parteien an den Papst (oft unter Berufung auf das Recht der *sanior pars*) und die allgemeine Fiskalisierung kirchlicher Benefizien führten schließlich zur generellen Reservierung aller bedeutenden Erzbistümer, Bistümer und Abteien durch Papst Urban V. im Jahre 1363. Im Deutschen Reich stellte zwar das Wiener Konkordat von 1448 das Wahlrecht der Domkapitel wieder her, in den westeuropäischen Monarchien indes setzte sich schließlich ein königliches Nominationsrecht durch, bis ins 19. Jahrhundert häufig ergänzt (aber kaum gemildert) durch bilaterale Konkordate mit dem Hl. Stuhl. Den auf dieser Entwicklung basierenden heutigen Rechtszustand formuliert der Codex von 1983, Canon 377,1: »Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.« Unter dem Aspekt der Entwicklung allgemeiner demokratischer Rechte in der Kirche ist festzuhalten, daß die in der Alten Kirche offensichtlich

praktizierte Mitwirkung der Gemeinde bei der Bestellung des Bischofs im Laufe der Zeit konsequent beseitigt wurde, daß allerdings die soeben zitierte heutige Regelung des Codex demokratische Mitwirkungsformen bei der Bischofswahl nicht notwendig ausschließt.

2. Papstwahlen

Während von der Entwicklung des Bischofswahlrechtes (vielleicht abgesehen von der Diskussion um die *maior et sanior pars*) kaum positive Impulse auf die Rechtsentwicklung des allgemeinen Wahlrechts ausgegangen sind, hat die Entwicklung der Papstwahlen hier bedeutende Spuren hinterlassen. Für die Wahl des Bischofs von Rom bestanden in der Antike keine besonderen Vorschriften, die Bestätigung durch den Basileus galt als selbstverständlich. Selbst nach den Unruhen in Rom von 366 (Damasus gegen Ursinus) im Zusammenhang mit den arianischen Wirren und der Doppelwahl von 418/19 sowie dem Symmachus-Schisma (498ff.) wurde keine grundlegende Wahlordnung erreicht. Aber auch alle Versuche der Päpste, »durch Designation des Nachfolgers einer Entscheidung von profaner Seite vorzugreifen und sie auf diesem Wege auszuschalten« (Horst Fuhrmann), schlugen fehl. Die Ausrichtung nach Konstantinopel blieb vorerst bestehen: Bis zu Gregor III. (731–741) legten alle Päpste dem byzantinischen Exarchen von Ravenna das Wahlprotokoll vor, welches (zumeist unbestimmt) von einer Wahl durch Klerus, Adel und Volk von Rom spricht.

Erst als sich die Petrus-Tradition, der auf der sogenannten Konstantinischen Schenkung basierende päpstliche Anspruch auf Stadt und Territorium von Rom und die herausgehobene Rolle des römischen Bischofs in der westlichen Kirche bereits gefestigt hatten, wurden im Jahre 769 (zu Beginn der karolingischen Dominanz) erste Ausschlußkriterien definiert: Kein Laie sollte wählbar sein, sondern nur bestimmte Kleriker Roms, Laienbeteiligung wurde ausgeschlossen, ein »Mythos der Einstimmigkeit der Wahl« unterstellt. Eine von kaiserlicher Intervention freie Papstwahl, wie sie auch das *Pactum Ludovicianum* von 1817 garantierte, setzte sich schließlich gegen eine von Kaiser Lothar 824 geforderte weitergehende kaiserliche Mitwirkung durch. In Abwesenheit der seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in Rom nur noch sporadisch präsenten Kaisermacht wurde der römische Stuhl bis ins 11. Jahrhundert zur Verfügungsmasse der stadtrömischen Geschlechter, das Recht der Kaiserkrönung durch den Papst blieb indes unbestritten.

Aus dieser Abhängigkeit konnte sich das Papsttum, getragen von einer mächtigen kirchenreformerischen Strömung, erst durch das Ein-

greifen Kaiser Heinrichs III. befreien, der mit synodaler Rückendeckung im Jahre 1049 drei als simonistisch angesehene Amtsinhaber absetzte. Zehn Jahre später nahm das zur Rechtfertigung der unkanonischen Wahl Nikolaus' II. erlassene Papstwahldekret weitreichende Regelungen des Wahlverfahrens vor, denn inzwischen hatte sich ein von den Reformern als kompetent angesehenes, fest umrissenes Gremium als Hauptträger einer Papstwahl herauskristallisiert, der Kreis der bisher nur in der stadtrömischen Liturgie verankerten Kardinalbischöfe, -priester und -diakone. Das aktive Wahlrecht wurde auf die sieben römischen Kardinalbischöfe als Vorwähler und die übrigen Kardinäle (deren Status als Organ damit definiert wurde) beschränkt, Klerus und Volk wurde lediglich noch ein Konsensrecht eingeräumt, zumal eine Wahl jetzt auch außerhalb Roms gültig sein sollte, ebenso wie die Translation eines bereits ordinierten Bischofs nach Rom. Das Mitwirkungsrecht des deutschen Herrschers wurde in dem viel diskutierten »Königsparagrafen« geschickt neutralisiert. Als Rechtsmaxime hat das in einer echten päpstlichen, von Hildebrand gleichwohl nicht unterschriebenen, und einer gefälschten kaiserlichen Fassung überlieferte Dokument erst im 12. Jahrhundert gegriffen, da es eine Spaltung des Kardinalskollegs nicht vorsah, deshalb kein Quorum für eine gültige Wahl definiert hatte und der Kreis der sieben Kardinalbischöfe als Hauptwähler sich als zu klein erwies.

Die traumatischen Erfahrungen der zahlreichen Schismen des späten 11. und des 12. Jahrhunderts haben die seit der rasanten Entwicklung des Kirchenrechts ab etwa 1140 (*Decretum Gratiani*) auch mit einem modernen Rechtsinstrumentarium umgehenden Dekretisten zu neuen Überlegungen in Bezug auf das Mehrheitsprinzip bei der Papstwahl geführt. In der weltlichen Sphäre war im Umfeld der italienischen Stadtkommunen um die Mitte des 12. Jahrhunderts bei politischen Abstimmungen das Stimmenzählen und die Beachtung der einfachen bzw. qualifizierten Mehrheit bei Verträgen und in klar abgegrenzten Wahlkörpern in Übung gekommen. Dieser Praxis konnte auch dem Wahlverfahren bei den Papstwahlen weiterhelfen.

Canon 1 der Beschlüsse des 3. Laterankonzils von 1179 (*Licet de evitanda*, X 1.6.6) wandte diese Erfahrung erstmals auf die Papstwahl an, übertrug allen Kardinälen das gleiche Wahlrecht und setzte als Erfordernis für eine gültige Wahl die Zweidrittelmehrheit des Kollegiums. Damit hatte die alte, aber rechtlich unklare Formel von der (*maior et*) *sanior pars* (trotz der gegenteiligen Behauptung in der Dekretale selbst) ausgedient. Zugleich bedeutete dieses Quorum eine Abkehr vom Mythos der Einstimmigkeit bei kirchlichen Wahlen. Andere bisher an der Wahl beteiligten Parteien (Adelsfraktionen, Römer, Kaiser und übriger Klerus der Urbs) sahen sich dadurch definitiv ausgeschlossen, daß bereits die

Wahl dem Papst die *plenitudo potestatis* verlieh und damit Krönung, Inthronisation und *possessione* mit ihren gefährlichen Prozessionen durch die Stadt rechtlich nicht mehr relevant waren. Im Prinzip gilt die Regelung von *Licet de evitanda* nach mehr als 800 Jahren auch heute noch, die späteren päpstlichen und konziliaren Konstitutionen haben die Wahlprozedur lediglich verfeinert.

Eine wichtige Verfahrensregel für alle kirchlichen Wahlen, auch diejenige des Papstes, stellte im Jahre 1215 das 4. Laterankonzil im Canon 24 auf (X 1.6.42), als es drei mögliche Prozeduren zuließ: die schriftliche Abstimmung (*per scrutinium*), diejenige durch Wahlmänner (*per compromissum*) und die Inspirationswahl (*per inspirationem*). Erst Papst Gregor XV. ordnete 1621 diese Verfahren als für die Papstwahl allein gültige an. Die von Papst Innozenz IV. (1243–1254) nach den Pressionen Kaiser Friedrichs II. auf die vorangegangenen Wahlen erlassene Konstitution *Quia frequenter*, die das Quorum auf die *anwesenden* Kardinäle beschränkte, erhielt nie Gesetzeskraft. Die Einführung des Konklave (auch hier konnte man auf Vorbilder bei städtischen Ratswahlen zurückgreifen) mit den detaillierten Einzelheiten, wie sie das 2. Konzil von Lyon 1274 in der Konstitution *Ubi periculum* (VI 1.6.3) festlegte, erhielt erst unter Bonifaz VIII. (1294–1303) endgültige Rechtskraft. Seither haben viele Päpste die Konklaveordnung modifiziert. Erwähnenswert ist das Verbot der Selbstwahl eines Kardinals zum Papst durch Gregor XV. im Jahre 1621, heute durch das Quorum von Zweidritteln der Stimmen plus einer weiteren ersetzt.

Der Ausbruch des Großen Schismas im Jahre 1378 war eine Art »wahltechnischer Betriebsunfall« des in nationale Fraktionen gespaltenen Kardinalskollegs, allerdings mit weitreichenden Folgen für die Kirche, hervorgerufen durch die zum Teil von denselben Kardinälen nacheinander vollzogenen Wahlen Urbans VI. (9. April) und Clemens VII. (20. September), und fand erst am 11. November 1417 auf dem Konzil von Konstanz mit der Wahl Martins V. (1417–1431) in einem Konklave, dem sowohl Kardinäle aller Obödienzen wie auch Vertreter der fünf Konzilsnationen angehörten, ein Ende. Die Zahl der Kardinäle, von den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts auf 24 begrenzt, von Sixtus V. 1587 in weiser Voraussicht auf 70 festgelegt, hat heute längst die Hundert überschritten. Das Kardinalskolleg hat sich als Wahlgremium für das Amt des »Bischofs von Rom, Stellvertreters Jesu Christi, Nachfolgers des Apostelfürsten, obersten Pontifex der Universalkirche und Patriarchen des Abendlandes« in seiner oligarchischen Zusammensetzung nach demokratischen Verfahrensweisen wählend über die Jahrhunderte bewährt.¹

ANMERKUNGEN

1 Zum Ganzen vgl. u. a. D. Claude, Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reich, in: ZRG KA 80 (1963), S. 1-75; F. Elsener, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und Pars sanior), in: ZRG KA 73 (1956), S. 73-116 und 560-570; H. Fuhrmann, Die Wahl des Papstes. Ein historischer Überblick, in: GWU 9 (1958), S. 762-780; K. Ganzer, Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, in: *Theologische Quartalschrift* 147 (1967), S. 60-87; Ders., Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen. Köln 1968; J. Gaudemet, Les élections dans l'Eglise latine des origines au XVI siècle (Texte). Paris 1979; K. Schatz Bischofswahlen, in: *Stimmen der Zeit* 114 (1989), S. 291-307; B. Schimmelpfennig, Le principe de la *sanior pars* dans les élections épiscopales au Moyen Age, in: *Concilium* 15 (1980), S. 31-40; P. Stockmeier, Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in der frühen Kirche, in: *Concilium* 16 (1980), S. 463-467.